

Anlage 2
Stellungnahme von AWMF / DGKH zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband:	<u>Fundstelle</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 2 Abs.1 S.1 a)	a) in öffentlichen oder privaten Örtlichkeiten einschließlich prioritären Einrichtungen wie für folgende Zwecke bestimmt ist	Klarstellung, dass prioritäre Einrichtungen wie Krankenhäuser, andere medizinische Einrichtungen nach § 23 IfSG sowie weitere hierin mit berücksichtigt sind.
2	§ 2 Abs.1 11. (neu)	Wassereinzugsgebiet aus welchem das Rohwasser gespeist wird	Ist bislang im Entwurf nicht aufgeführt , das Wassereinzugsgebiet hat aber nach WSP einen wichtigen Stellenwert und dient der Klarstellung
3	§ 2 Abs. 1 12 (neue)	Prioritäre Einrichtungen	Sind bislang im Entwurf nicht aufgeführt, werden aber auch in EU Richtlinie als prioritäre Einrichtungen (Krankenhäusern, Gesundheitseinrichtungen, Altenheimen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Strafvollzugsanstalten) genannt und haben besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund der Vulnerabilität der dort sich bestimmungsgemäß aufhaltenden Personen auch bei der Risiko Beurteilung des Versorgungsgebietes
4	§ 3	Ergänzungsbedürftig	u.a. Leitlinie zu § 9/ 10, Empfehlungen des UBA nach Anhörung der Trinkwasserkommission wie Coliforme Bakterien im Trinkwasser, Vorgehen zur quantitativen Risikobewertung mikrobiologischer Befunde im Rohwasser sowie Konsequenzen für den Schutz des Einzugsgebietes und für die Wasseraufbereitung, Empfehlung zu erforderlichen Untersuchungen auf <i>Pseudomonas aeruginosa</i> , zur Risikoeinschätzung und zu Maßnahmen beim Nachweis im Trinkwasser,

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			DVGW W 551, VDI Richtlinie 6023
5	§ 27 Abs.2 S.2	(2) Werden Veränderungen erkannt, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Rohwassers haben können, so sind Ortsbegehungen im Einzugsgebiet zur Aufdeckung möglicher Ursachen vorzunehmen sowie entsprechende Untersuchungen des Rohwassers vorzunehmen	Ortsbegehungen sind wichtiger Bestandteil der Ursachenfindung
6	§ 27 Abs.4	(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat für spezielle Aspekte mikrobieller Gefährdungen in Bezug auf somatische Coliphagen die Regelungen nach § 36 zu beachten und bei Überschreiten des Referenzwertes Untersuchungen zu Coliphagen im Einzugsgebiet zur Ursachenfindung vorzunehmen .	Maßnahmen im Einzugsgebiet sind nach den prinzipine des WSP wichtiger als Maßnahmen zur Aufbereitung
7	§ 29 Abs.1 Satz 2	Im Übrigen bestimmt das Gesundheitsamt, in welchen Zeitabständen welche Untersuchungen nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind. In prioritären Einrichtungen zählt hierzu die Untersuchung auf P. aeruginosa. Diese Zeitabstände dürfen nicht mehr als fünf Jahre betragen.	Dies entspricht der Empfehlung der UBA Empfehlung zu <i>P. aeruginosa</i> . <i>P. aeruginosa</i> gilt als einer der wichtigsten fakultativ- pathogenen Trinkwasserübertragenen Erreger
8	Einfügung eines neuen § 30	Prioritäre Einrichtungen wie solche nach § 23 IfSG Abs. 3 müssen das Wasser an der Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation sowie an peripheren Entnahmestellen mindestens 1 x / Jahr auf Coliforme Bakterien und P. aeruginosa untersuchen oder untersuchen lassen . Sofern coliforme Bakterien nachgewiesen werden, müssen diese entsprechend	Die in den Einrichtungen versorgten Personen sind besonders gefährdet, weswegen diese Maßnahmen dem Gesundheitsschutz dient . Durch die Untersuchung an der Übergabestelle kann die Herkunft der Kontamination besser eingegrenzt werden. Zudem kann hierdurch zusätzlich das öffentliche Trinkwassernetz überwacht werden. Die Empfehlung

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		den Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Coliformen Bakterien im Trinkwasser differenziert werden und der Befund in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt durch den zuständigen Krankenhaushygieniker bewertet werden	zur Differenzierung der coliformen Bakterien entspricht der Empfehlung des UBA zu coliformen Bakterien
9	§34 Abs. 2 1.	1. bis zum 12. Januar 2029, 2026 wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt werden, oder	2029 erscheint zu lang. Angesichts der Klimaveränderung sollte frühzeitiger agiert werden.
10	§ 35 Abs.1 S.1	(1) Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungsanlagen verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für die hygienisch-medizinische Bewertung und das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat.	Entscheidend ist die hygienisch-medizinische Bewertung unter Berücksichtigung der hygienisch medizinischen Konsequenzen, daher die Einfügung
11	§ 35 Abs.2 S.1 1	1. Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel wie Dürre und Überflutung für das Rohwasser , Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben,	Hierdurch soll diesen Situationen infolge des Klimawandels als überragendem Risikofaktor bei Bewertung ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Eine Durchbruch von krankheitserregern reicht aus, um eine Epidemie auszulösen wie der Cryptosporidienausbruch mit 400.000 Infektionen in Milwaukee 1993 zeigte.
12	§ 35 Abs.2 S.1 72	zusätzlich die Ergebnisse der Ortsbegehung , der Bewertung und des Risikomanagements der	

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		Einzugsgebiete der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung berücksichtigen,	
13	§35 Abs.2 7.	7. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 36 Absatz 1 und gegebenenfalls weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen sowie Parasiten , das Ergebnis der Bewertung des Einzugsgebiets der Trinkwasserentnahmestel- len nach	Die Einbeziehung der Parasiten entspricht der UBA Empfehlung Vorgehen zur quantitativen Risikobewertung mikrobiologischer Befunde im Rohwasser sowie Konsequenzen für den Schutz des Einzugsgebietes und für die Wasseraufbereitung
14	§ 36 Abs. 2 S.1	(2) Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber die Ursachen im Einzugsgebiet zu eruieren und ggfls. abzustellen bzw. die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen,	Nach WSP hat das Erkennen und Abstellen der Ursachen im Einzugsgebiet Vorrang vor Aufbereitungsmaßnahmen
15	§ 40 Abs. 3 (neu)	Neben den zugelassen Untersuchungsstellen haben die Länder länderspezifische, vom Wasserversorger unabhängige Referenzinstitute bzw. hygienisch- medizinische Experten mit besonderer Erfahrung im Störfalle- und Ausbruchmanagement zu benennen und in einer Liste aufzuführen, die die Gesundheitsämter und in Abstimmung mit dem	Hierdurch soll ein zeitnahes und verhältnismäßiges Management ermöglicht werden, was sich mittelweil bewährt hat. Weiterhin kann hierdurch ein moderne Analytik, die über die der untersuchungsstellen hinausgeht sichergestellt werden. Bei länderübergreifenden Wasserversorgung entspricht dies auch den

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		Gesundheitsamt die Wasserversorger beraten können.	International Health Regulations (IHR) . Das Fehlen eines derartigen Systems bzw, benannter Experten hat sich in der Vergangenheit als sehr nachteilig erwiesen. Nach § 46 Abs. 1 Pkt. 5 muss bei Information des Verbrauchers auch Gesundheits- und Gebrauchshinweise für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben werden
16	§ 41 Abs. 3 S.4	Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probenahmestellen vorhanden sind. Bei prioritären Einrichtungen muss unmittelbar hinter der Übergabestelle in die Trinkwasserinstallation eine Probenahmestelle eingerichtet sein.	Entspricht der UBA Empfehlung zu <i>P. aeruginosa</i>
17	§ 51 Abs. 1 S 1 1	1. Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wie auch die Differenzierung der nachgewiesenen Legionellen spec. einschließen,	die Differenzierung der Legionellen ist für die Gefährdungsbeurteilung und Ursachenabklärung unverzichtbar.
18		(2) Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass im Trinkwasser einer Wasserversorgungsanlage der Grenzwert für den Parameter Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) nach Anlage 3 Teil I überschritten wurde, veranlasst das Gesundheitsamt	Giardien werden gleichermaßen durch Clostridium perfringens indiziert und gelten wie Cryptosporidien als wichtige Trinkwasserübertragenen Krankheitserreger (siehe u.a. Leitlinie zu §§ 9,10 nach TrinkwV)

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>			
		Nachforschungen und Untersuchungen im Versorgungssystem, um sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit aufgrund eines Auftretens krankheitserregender Mikroorganismen, zum Beispiel Cryptosporidium oder Giardien , zu besorgen ist.	
19	§ 65 Abs.1 S.1	(1) Ist die Ursache der Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der in den §§ 5 bis 9 festgelegten allgemeinen Anforderungen sowie der Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Parameter sowie Indikatorparameter und radiologischen Parameter unbekannt, so ordnet das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde eine unverzügliche Untersuchung der Ursache an oder führt sie selbst ggfls. durch Hinzuziehung eines benannten hygienisch- medizinischen Experten durch .	Dies entspricht den Leitlinien zu §§ 9, 10 der TrinkwV und hat sich in den letzten Jahren nachdrücklich bewährt.
20	Anlage 3 Teil I Coliforme Bakterien	Bei systemischer Kontamination des Trinkwassernetzes muss eine Differenzierung der coliformen Bakterien durchgeführt werden	Entspricht der UBA Empfehlung Coliforme Bakterien ohne die eine Risikobewertung insbesondere für prioritäre Einrichtungen sowie eine Identifizierung der Ursachen nicht möglich ist.
21	Anlage 3 Teil II	Bei Überschreiten des technischen Maßnahmewertes muss eine Differenzierung der Legionellen spec. durchgeführt.	Ohne die Differenzierung ist eine Risikobeurteilung und Ursachenklärung nicht möglich
22	Anlage 6 Teil 1		
23			
24			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband:	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen. Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2. Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			